

Satzung

des Vereins Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. gegründet am 08.11.1995 in Diez unter dem Namen Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerk Rheinland-Pfalz e.V.,
eingetragen unter 2189 im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur
in der Fassung der satzungsändernden Beschlüsse vom 26.10.2016 mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 17.04.2019 und 14.10.2020

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
-
- (2) Der Sitz des Vereins ist Diez an der Lahn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, interkonfessionelle, internationale und überparteiliche Personenvereinigung, die sich die ideelle Verbreitung und praktische Verwirklichung des Kinderdorfgedankens im Geiste Albert Schweitzers zur Aufgabe stellt. Schutzbedürftige Minderjährige, gleich ob sie einer Religion angehören oder nicht, sollen in familienähnlichen Gemeinschaften erzogen und betreut werden und ggf. eine berufliche Ausbildung erhalten. Alternativ sollen sie in ihren Ursprungs- und/ oder Ersatzfamilien betreut und unterstützt werden. Der Vereinszweck besteht somit in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten- und Altenhilfehilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gründung und Führung von Kinderdörfern

und anderen Jugendhilfeeinrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen, deren Erziehung durch Ausfall eines Elternteiles (oder beider Elternteile) gefährdet ist, sowie zur Aufnahme von benachteiligten jungen Menschen, die einer besonders intensiven pädagogischen oder therapeutischen Betreuung außerhalb ihres Familienverbandes bedürfen;

- die Schaffung von Einrichtungen zur Betreuung und beruflichen Ausbildung von jungen Menschen, die noch nicht in das Erwerbsleben eingetreten sind oder denen diese Einrichtungen zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls dienen;
- die Aus- und Fortbildung von Pflege-Eltern, Fach- und sonstigem Personals;
- die Übernahme von Beratungsdiensten;
- die Förderung des Kinderdorfgedankens in Wort und Schrift;
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen;
- die Schaffung von familiengerechten Wohnmöglichkeiten auch für ältere Menschen und ggf. deren Versorgung als Mehr-Generationen-Projekt sowie Mutter-und-Kind-Einrichtungen und -Betreuungen;
- die Schaffung und der Betrieb von familienunterstützenden Betreuungseinrichtungen insbesondere im Vorschulalter (KiGas, KiTas, Krippen).

(3) Der Satzungszweck kann auch durch die Errichtung und die ideelle und finanzielle Förderung und Pflege von steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, die die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten- und Altenhilfe im Geiste Albert Schweitzers zum Satzungszweck haben. In diesem Fall wird dadurch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,00 € pro Jahr. Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen ist darüber hinaus möglich.
- (6) Der Vorstand kann außerdem bei Bedarf einzelnen Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, die über ihre Vorstandstätigkeit hinausgehen, zusätzlich einen Dienst-/Anstellungsvertrag anbieten und diese Tätigkeiten in einem angemessenen Umfang separat vergüten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben fördern. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften können für die Zeit ihrer Mitarbeit keine ordentlichen Mitglieder sein oder werden. Sind sie bereits ordentliche Mitglieder werden sie automatisch zu fördernden Mitgliedern.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen. Hierzu gehören auch Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften. Endet das Arbeitsverhältnis können sie auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
- (4) Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet (jeweils zum 1. März in einem Betrag). Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Für die Dauer des Verlustes der Geschäftsfähigkeit ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen den Geist oder eine wichtige Bestimmung der Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Antragstellung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den ausschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung stellen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit er nicht zu Protokoll in der Mitgliederversammlung, die den Ausschluss beschlossen hat, erklärt wird. Auf den Antrag hin ist die Überprüfung in die mit Ladung zu versendende Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann erneut; diese Entscheidung ist endgültig. Zwischen der ersten und zweiten Entscheidung ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- (9) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Auch hierzu ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin),
 - dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - mindestens einem Beisitzer (einer Beisitzerin).

Es können bis zu drei Beisitzer (innen) gewählt werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und zwar der (die) Vorsitzende in besonderem Wahlgang. Steht für ein Amt nur ein Bewerber (eine Bewerberin) zur Wahl, kann per Akklamation gewählt werden. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (die Schatzmeisterin). Vertretungsberechtigt ist jeweils der (die) Vorsitzende gemeinsam mit dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin) oder der (die) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin).
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. In Eilfällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.

- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen.
- (7) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 EUR jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (8) Ein Vorstand nach Absatz 7, Satz 1 haftet einem anderen gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer (einer Geschäftsführerin) übertragen werden. Seine (ihre) Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
- den Geschäfts- und Vermögensbericht entgegen zu nehmen und zu genehmigen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Vorstand zu wählen,
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Ziele der Jahresarbeit.
- (3) Anträge der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Soweit sie den satzungsmäßigen Zweck berühren, bedürfen sie der Genehmigung der Finanzbehörde.
- (7) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von 10 % aller Mitglieder, unter genauer Angabe des Grundes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) – unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen – mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall sein(e) ihre Stellvertreter(-in) oder ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist von dem Schriftführer (der Schriftführerin) eine Niederschrift anzufertigen, die außer von ihm (ihr) von dem (der) Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter(in) und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand beauftragt einen sachkundigen Dritten mit der Erstellung des Jahresabschlusses. In ihm soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Bilanzierung bestätigt sowie die satzungsmäßige Verwendung festgestellt werden. Außerdem ist in der Schlussfeststellung zu bestätigen, dass die Zahlungsbereitschaft im Berichtszeitraum gegeben war und Überschuldung nicht

vorlag. Bis zum Betriebsbeginn genügt anstelle des Jahresabschlusses und der Prüfung im Sinne der vorstehenden Vorschriften der Bericht des Schatzmeisters (der Schatzmeisterin) und die Prüfung durch einen oder zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Kassenprüfer (in/innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (1) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschlussfassung.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.

Diez, 14.10.2020



Klaus Zell
Vorsitzender



Rüdiger Steinborn
Stellv. Vorsitzender



Detlev Reichel
Schatzmeister